

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das wunderbarliche Vogel-Nest**

Deß Wunderbarlichen Vogelneests Zweiter Theil

**Grimmelshausen, Hans Jakob Christoffel**

**[Strassburg], 1675**

Privilegia und Freyheiten, so diesem Tractätlein verliehen

[urn:nbn:de:bsz:31-7298](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-7298)

Privilegia und Freyheiten / so  
diesem Tractätlein verliehen.

**D**ieß Werklein hats  
uffzuweisen / vom  
Grossen und zwar  
Unsichtbaren / und  
also auch Aller-Unüberwind-  
lichsten Groß-König der  
Welt grossen und allervolck-  
reichesten Landschaft Seleni-  
tite, (worinnen die Weiber/  
wie Lucianus bezeuget / ganz  
ke Korb voll Eyer legen / und  
Schockweise ihres gleichen  
Menschen darauß brüten / )  
daß es nemlich kauffen darff /  
wer Lust / Lieb und Geld dars  
zu hat; Es sey gleich Gelehrt  
oder Ungelehrt / Reich oder  
Arm / Groß oder Klein  
)o( Hans/

Hans / Geistlich oder Weltlich /  
Weib oder Mann / Märrisch oder  
Bescheid / Ledig oder  
Verheurath / Bübgen oder  
Mägdgen; Es mag auch  
ein jede auß erstgemeldten Per-  
sonen lesen / die es in Händen /  
(doch mit diesem Vorbehalt /  
so fern er anders auch lesen  
kan) es würde ihm dann von  
einem sonderbaren hohen Ges-  
walt ernstlich verbotten / der  
solches auß rechtmässigen Ur-  
sachen zu thun befugt / und  
solch sein angelegt Verbott zu  
handhaben / starck genug sey;  
Es ist auch gegönnet und zu-  
gelassen / daß es ein jeder / nach  
seiner allerbesten Gelegen-  
heit / zu Zeiten hinweg legen /  
und

und solches nach eigenem  
freyem Willen wieder in die  
Hände nehmen mag / so offte  
ihms selbstem beliebt / und die  
Zeit zugibt; Also / daß gar  
keiner gezwungen seyn solle /  
solches über einmal / oder auff  
einen Sitz / außzulesen / Es  
geschehe gleich allein die Zeit  
zu passiren / oder die Lehren  
darauß zu erfischen / die der  
Autor heimlich hinein verbors  
gen; dahingegen ist auch einent  
jeden Possessore dieses Tra-  
ctätleins ohngewehret / daß  
ers / wann er an einmal nicht  
genug / oder sonst ein kurtz Ge-  
dächtnus hat / zwey / drey / vier /  
ja wol gar siebenzehen mal  
durchlesen / und gar des Nach-

tes untern Kopff legen darff /  
wie Alexander Magnus setz  
nen Homerum; doch mit  
dieser Bescheidenheit / daß die  
Reformirte ihren Lobwasser /  
die Evangelische ihren Haber  
mann / und die Catholische ih  
ren Thomam de Kempis  
darüber nicht vergessen. So  
darff auch ein jeder / ob er  
schon bey seinem End zu bes  
haupten vermeynt / daß er wes  
der dem Momo noch Zoilo  
verwandt / diß Tractätlein tas  
deln / beurtheilen / verachten /  
verkleinern / glossiren / corri  
giren / und durch die aller  
schärffste Hechel ziehen / wann  
ers gleich weder verstehet / noch  
besser machen kan : Hierzu  
kompt

Kompt auch noch dieses Bene,  
daß ein jeder Kerl / er sey auch  
so ernsthafte und gravitatisch  
als er immer wolle / dieses  
Wercklein / wann es gleich in  
grünem Atlas / oder Purpura  
farbem Samet eingebunden:  
mit einem güldenen Schnitt  
außgeziert / und wie ein liebes  
Gebetbüchlein / mit silbernen  
Schlossen verwahrt wäre /  
ohnverhindert und ohne Ein-  
rede allermänniglichs / auch  
ohne Verletzung beydes seiner  
eygenen reputation, und sei-  
nes zarten Gewissens / so bald  
er nur müd drüber worden /  
kühnlich in das Wasser / in das  
Feuer / oder wol gar in des Pi-  
lati heimliche Gankley werf-  
fen /

106 tis

fen /

fen/oder wann er se Haußhals-  
tisch damit verfahren will/ et-  
nen Welschen Würtz-Krämer  
umb ein Strel voll Schnupff-  
taback vertauschen mag/wann  
nur der Buchverkaufer seine  
ehrliche Bezahlung darvor  
empfangen hat / ohne daß ihn  
jemand solcher scharffen pro-  
cedur wegen vor einen Wun-  
derselkamen Würtmischen  
Phantasten halten / oder dar-  
vor außschreyen solte / doch  
bleibt ihnen auch frey gestellt/  
vor sothaner ernstlichen Ver-  
fahrung solches einem andern  
zur Danck-verdienung entswe-  
der zu schencken/oder auffnim-  
mer wieder geben zu leihen ;  
Uber diß alles gibt mächtig-ge-  
dach-

dachter grosse König Seteniti-  
de allen und jeden/die mit Pa-  
pier/ und was daransff gehört/  
umbgehen/durchgehends diese  
vollkommene Macht / freyen  
Willen/willfürlichen Gewalt  
und erlangtes Recht/diſſ Tra-  
ctätlein in Teutscher Sprach  
aller Orten und Enden nach-  
zutrucken/seil zu haben/zu ver-  
kauffen/zu verſtechen/ und zu  
veralieniren/und zu ihrem al-  
lerbesten Nutzen zu verwen-  
den/wann und so offit es ihnen  
beliebt / doch mit diesem auß-  
drucklichen reservat und vorbe-  
halt/ daß ein solcher Nachtrus-  
cker geständig sey/auch deßwe-  
gen gnugsame Bürgschafft lei-  
sten wolle / was massen er sich

106 10

gantz



gantz kein Gewissen mache /  
wieder das Gesetz der Natur  
zu handeln / sondern durch den  
Nachdruck sich beflisse / seinem  
Neben Menschen / vornemlich  
aber dem ersten Verleger das  
Brot Diebischer Weis vorm  
Maul hinweg zu stehlen / dar  
runder aber mit nichten dieselz  
bige verstanden werden / welche  
wissen / und sich zu thun beflis  
sen / was ehrlichen Leuten ge  
ziemt / auch nicht diejenige / so  
dies Tractätel auß dem Hoch  
teutschen in ein andere Sprach  
übersetzen / und also Ausländi  
schen Nationen zum besten / in  
einer unteutschen Sprach tru  
cken lassen möchten / alles laut  
der Privilegien in Original,  
mit

mit angetroheter Straff/ daß.  
der mehr mächtig=gedachte  
grosse König Selenititorum  
den Verbrechern seiner ganzen  
Reichs unartige und verwerff=  
liche Geburten / welche wir  
Wechselbälg oder Kaulköpf zu  
nennen pflegen/wie vor diesem  
Jupiter seine Harpyæ über  
Hals zu schicken entschlossen /  
alles laut mehr=angeregter O=  
riginalia, so geben unter engē  
händiger Unter=Schrift des  
offtmahlig ermeldten grossen  
Königs/de dato in der Haupt=  
und Residenz=Stadt Invisi=  
bilis, den 33. Monatst. Inau=  
ditæ, Anno post nihil 00000.

Nullander Rex Selenitide.

(L.S.)

Nemonius Secretar.

) ( v

Wor.